

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart



Nr. 31

5. November 1992

21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart.....S. 114

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Stationierungstreitkräfte.....S. 114

Gesundheitswesen

Vollzug des Bestattungsgesetzes;
Friedhofserweiterung im Ortsteil Massenbuch,
Stadt Gemünden am MainS. 114

Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung
der böartigen Faulbrut bei Bienen vom 20.5.1992S. 114

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Ausweisung eines geschützten Landschafts-
bestandteiles in den Gemarkungen
Ansbach und RodenS. 115

Kreisangelegenheiten

18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart findet am

Montag, 9. November 1992, vormittags 9.00 Uhr

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung öffentlich:

1. Antrag des Herrn Kreisrates Jonny Müller auf Ausscheiden aus dem Kreistag
2. Vereidigung der Frau Kreisrätin Heidi Henning, Karlstadt
3. Umbesetzung der Ausschüsse
4. Einführung der Bio-Tonne im Landkreis Main-Spessart
5. Feststellung der Jahresrechnung 1989
6. Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Würzburg
7. Beratung und Beschlußfassung über die Fleischhygiene-Gebührensatzung
8. Beratung und Beschlußfassung über die Errichtungssatzung für die Altenpflegeschule des Landkreises
9. Änderung der Abgabesatzung für die Technikerschule des Landkreises
10. Kurze Anfragen

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Kreistages vorbehalten.

Hieran schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Stationierungstreitkräfte

Amerikanische Einheiten führen nachstehende Übungen durch:

Art der Übung: Stabsrahmenübung
Zeitpunkt: 12. - 21.11.1992
Raum: VGem. Zelligen, Stadt Karlstadt,
Gemeinde Eußenheim, Stadt Arnstein
VGem. Gemünden, Stadt Gemünden
VGem. Marktheidenfeld, VGem. Lohr

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensmeldung - Manöverschäden

1. Manöverschäden sind beim Amt für Verteidigungslasten, Kroatengasse 4 - 8, 8700 Würzburg 1, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der

Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, daß eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder daß ein Mitglied oder ein Bediensteter einer Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.

2. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluß des Manövers oder der Übung bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten. Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Gesundheitswesen

Vollzug des Bestattungsgesetzes; Friedhofserweiterung im Ortsteil Massenbuch, Stadt Gemünden

Die Stadt Gemünden beabsichtigt, eine Erweiterung des Friedhofs in Massenbuch vorzunehmen.

Die Unterlagen zu der Maßnahme liegen ab 6.11.1992 für die Dauer von 3 Wochen beim Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, Zimmer D 027, aus und können dort von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen vorgebracht werden.

Gesundheitswesen

Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung der böartigen Faulbrut bei Bienen vom 20.5.1992

Aufgrund des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.11.1984 (BGBl. I S. 1409) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (2. VV-VSG) vom 3.5.1977 (BayRS 7831-1-2-I), zuletzt geändert durch die siebente Verordnung vom 24.2.1987 (GVBl. S. 79), erläßt das Landratsamt Main-Spessart folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über die Bekämpfung der böartigen Faulbrut bei Bienen für den Sperrbezirk **Gemarkung Eußenheim, davon die westlich der Bahnlinie Gemünden-Waigolshausen gelegenen Grundflächen** vom 20.5.1992 (MSBl. Nr. 18, S. 75) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlstadt, 26.10.1992
Landratsamt Main-Spessart
Grein
Landrat

Wasser- und Umweltangelegenheiten Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Ausweisung eines geschütz- ten Landschaftsbestandteiles in den Gemark- ungen Ansbach und Roden

Verordnung

des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den ge-
schützten Landschaftsbestandteil "Krebsbachtal" in den Ge-
markungen Roden und Ansbach, Gemeinde Roden, Landkreis
Main-Spessart

Aufgrund Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45
Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Natur-
schutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt
Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von
Unterfranken vom 24.8.1992 Nr. 820-8632.05-3/92 genehmigte Ver-
ordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das in der Gemeinde Roden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2458
und 2459 der Gemarkung Roden sowie Fl.Nrn. 1260, 1462, 1463,
1464, 1465, 1466 und 1467 der Gemarkung Ansbach gelegene
Krebsbachtal wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 4,7 ha
und erhält die Bezeichnung "Krebsbachtal". Er gliedert sich in die
Zonen I und II.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles
sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:2.500
(Anlagen 1 und 2) eingetragen, die Bestandteil dieser Verord-
nung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. aus geomorphologischen Gründen den für den Naturraum reprä-
sentativen Taleinschnitt mit seinem Bachlauf zu erhalten,
2. aus vegetationskundlichen Gründen die extrazonale, durch kühl-
feuchtes Kleinklima geprägte Vegetationsgesellschaft (Schlucht-
wald) zu sichern bzw. wiederherzustellen,
3. aus ökologischen Gründen ein Biotop mit hoher Diversität, gekenn-
zeichnet mit moos- und flechtenreichen Baumruinen und Bunt-
sandsteinblöcken sowie einem Bachlauf mit hohem Grenzlini-
eneanteil zu schützen und dadurch eine artenreiche Biozönose zu
sichern.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG
ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) den geschützten Land-
schaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errich-
ten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen
oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in son-
stiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder
bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den
Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzu-
legen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören
oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch Bewei-
dung, mechanische Maßnahmen und durch Einbringen von
jeglichen anorganischen oder organischen Düngemitteln, In-
sektiziden, Herbiziden und Fungiziden zu beeinflussen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu be-
schädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszu-
reißen, auszugraben oder mitzunehmen,

9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten
Brut und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen
oder zu beschädigen,
10. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzuneh-
men,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nut-
zung auszuüben

(3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:

1. außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art
oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. Feuer zu machen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte
zu benutzen,
5. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
der Mahd, jedoch nur in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar,
3. die Aufgaben des Forstschutzes sowie die ordnungsgemäße forst-
wirtschaftliche Bodennutzung in Form von Einzelstammnutzung in
der Zone II mit der Maßgabe, die standortheimische Baumarten-
zusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustel-
len,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf
den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von
Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen
oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlas-
sung des Landratsamtes Main-Spessart als untere Naturschutz-
behörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Land-
schaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutz-
behörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaß-
nahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer
gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende
Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt wer-
den, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmi-
gung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtig-
ten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentli-
chen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und
dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträch-
tigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt
Main-Spessart, Karlstadt, als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße
bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vor-
sätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Verboten des §
3 Abs. 2 Nr. 1-12 und Abs. 3 Nrn. 1-5 dieser Verordnung zuwi-
derhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße
bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vor-
sätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Ge-
nehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntma-
chung im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 23.10.1992
Landratsamt Main-Spessart.
Grein
Landrat

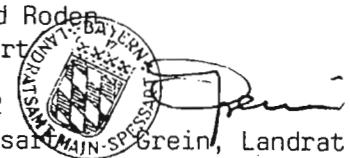
Landkreis Main-Spessart: Grein, Landrat

Anlage 1

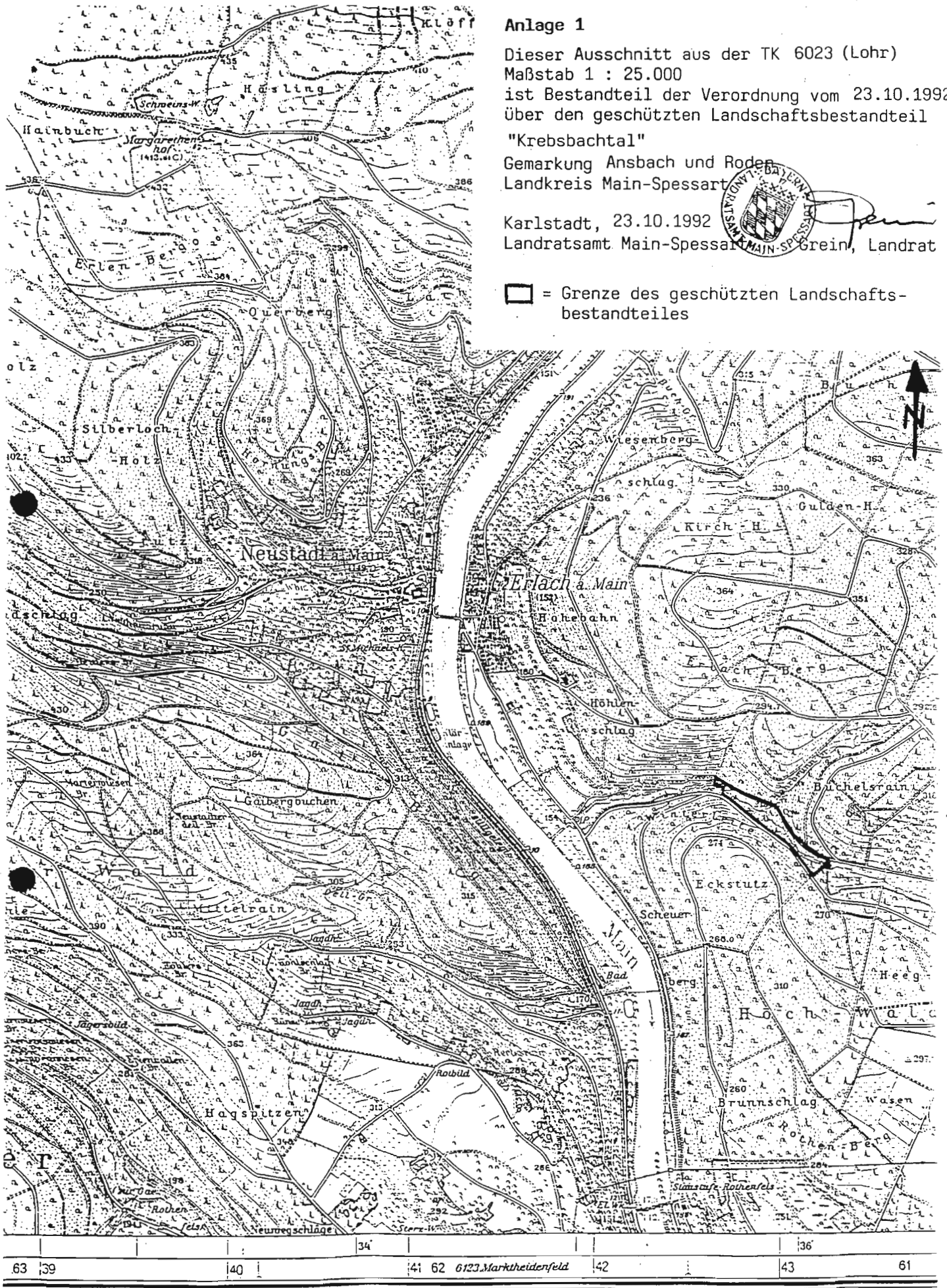
Dieser Ausschnitt aus der TK 6023 (Lohr) Maßstab 1 : 25.000 ist Bestandteil der Verordnung vom 23.10.1992 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Krebsbachtal"

Gemarkung Ansbach und Roden, Landkreis Main-Spessart

Karlstadt, 23.10.1992
Landratsamt Main-Spessart Grein, Landrat



☐ = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles



Verkehrsstand:

1979

1:25000 (4 cm der Karte = 1 km in der Natur)



Anlage 2

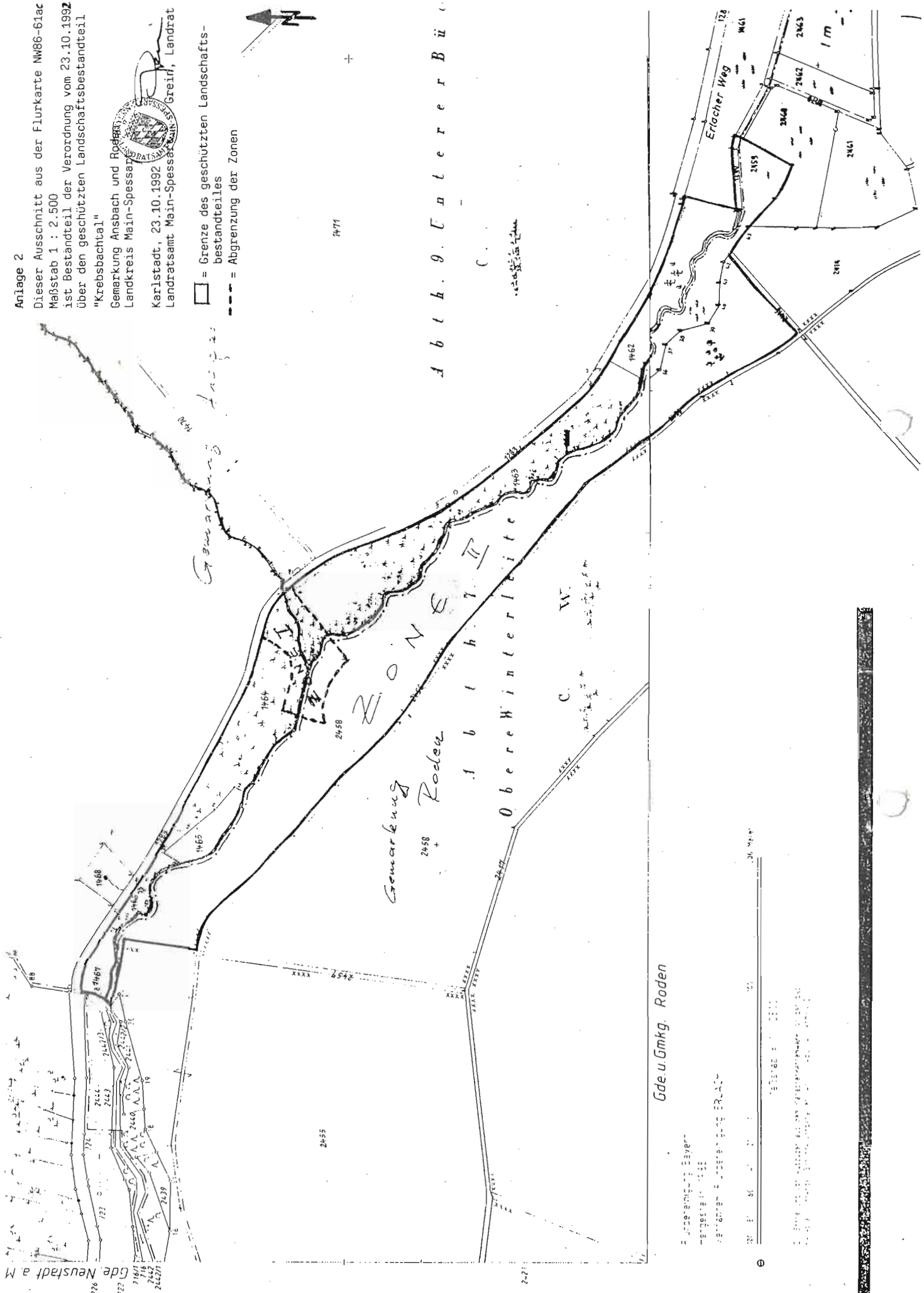
Dieser Ausschnitt aus der Flurkarte MW86-61ac Maßstab 1 : 2.500 ist Bestandteil der Verordnung vom 23.10.1992 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Krebsbachtal"

Gemarkung Ansbach und Roden

Landkreis Main-Spessart

Karlstadt, 23.10.1992
Landratsamt Main-Spessart, Greif, Landrat

□ = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles
- - - = Abgrenzung der Zonen



Gde. u. Gmkg. Roden

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 23.10.1992

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Krebsbachtal"

